

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1312
des Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/3602

Entsorgung von Windkraftanlagen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Seit dem Auslaufen der Förderung von alten Windkraftanlagen 2020 ist der Entsorgungsbedarf deutschlandweit erheblich gestiegen. Sollten die Windturbinen nach Auslaufen der Förderdauer überwiegend stillgelegt werden, ist zumindest in einzelnen Regionen Deutschlands zu Beginn des nächsten Jahrzehnts mit einem Nettorückgang an Erzeugungsleistung zu rechnen. Dies hat erhebliche Folgen für die nachgelagerte Recycling- und Abfallwirtschaft.

1. Wie viele Windkraftanlagen wurden während der letzten fünf Jahre in Brandenburg recycelt?

Zu Frage 1: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Der Rückbau baulicher Anlagen sowie die anschließende ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) liegt in der behördlichen Überwachung durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

2. Wie viele gebrauchte Windkraftanlagen aus Brandenburg wurden während der letzten fünf Jahre ins Ausland verkauft?

Zu Frage 2: Derartige Informationen werden in den Statistiken des Landesamtes für Umwelt (LfU) nicht erfasst. Beim Verkauf von Anlagen handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung, über die gegenüber der Überwachungsbehörde keine Angaben gemacht werden müssen. Lediglich bei 2 WKA wurde im Jahr 2015 bekannt, dass diese ins Ausland verkauft wurden.

3. Wie viele Windkraftanlagen wurden in Brandenburg während der letzten fünf Jahre durch sogenanntes Repowering ersetzt?

Zu Frage 3: „Repowering“ bei WKA bedeutet, dass bestehende Anlagen abgebaut und an deren Stelle am selben Standort oder an einem anderen Standort neue WKA errichtet werden. Hierfür werden beim LfU zwei unabhängige Verfahren durchgeführt: ein Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die endgültige Außerbetriebnahme einer WKA und ein Neugenehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG für Errichtung und Betrieb einer neuen WKA.

Diese Verfahren stehen rechtlich nicht miteinander in Verbindung. Aus diesem Grunde kann statistisch nicht erfasst werden, in wie vielen Fällen ältere WKA durch neue WKA ersetzt wurden (Repowering) und in wie vielen Fällen WKA ohne gleichzeitige Errichtung einer Neuanlage außer Betrieb genommen wurden. Diese Angaben werden dem LfU nur bekannt, wenn der Betreiber freiwillig entsprechende Angaben in den Unterlagen für die Stilllegungsanzeige und die Neugenehmigung macht. Aus diesem Grund können die nachfolgenden Zahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Nach den Informationen, die dem LfU vorliegen, wurden in den letzten fünf Jahren 267 WKA im Wege des Repowering durch neue WKA ersetzt.

4. Wie viele Windkraftanlagen, die aus anderen Bundesländern stammen, wurden während der letzten fünf Jahre in Brandenburg deponiert oder recycelt?

Zu Frage 4: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Wie viele Alt-Windkraftanlagen landeten während der letzten fünf Jahre auf Deponien bzw. werden andernorts gelagert?

Zu Frage 5: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Entsorgungskapazitäten Brandenburgs?

Zu Frage 6: Beim Rückbau von Windkraftanlagen fallen verschiedene Abfallarten an. Diese sind im Wesentlichen Beton und Stahl aus dem Turm und dem Fundament sowie elektronische Bauteile (Schaltanlagen, Batterien, Transformatoren), für welche ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten im Land Brandenburg bestehen. Die genannten Abfallarten werden in der Regel recycelt. Für die Entsorgung der Rotorblätter kommen derzeit in der Regel staubarme Trennverfahren am Ort des Rückbaus der Windkraftanlagen zum Einsatz, sofern sich die Rotorblätter nicht zur Wiederverwendung eignen. Für die Entsorgung von Rotorblättern aus glasfaserverstärkten oder carbonfaserverstärkten Kunststoffen stehen im Land Brandenburg keine Anlagen zum Recycling zur Verfügung. Derzeit werden diese Abfälle bei hohen Temperaturen thermisch entsorgt.

7. Wie viele Windkraftanlagen können in Brandenburg mit den vorhandenen Kapazitäten innerhalb eines Jahres vollständig recycelt werden?

Zu Frage 7: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. In den Anlagen zur Behandlung mineralischer Abfälle aus Beton und Stahl sowie elektronischer Bauteile werden neben Abfällen aus dem Rückbau von Windkraftanlagen noch eine Vielzahl weiterer Abfälle entsorgt. Gesonderte Kapazitätsaussagen für Windkraftanlagen können insofern nicht getroffen werden.

8. Welche Teile einer Windkraftanlage können evtl. nicht recycelt werden und müssen deshalb dauerhaft deponiert werden?

Zu Frage 8: Grundsätzlich eignen sich alle beim Rückbau von Windkraftanlagen anfallenden Abfälle für ein Recycling. Zur aktuellen Entsorgungssituation wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Sind die Rücklagen der Betreiber von Windkraftanlagen in Brandenburg ausreichend, um eine Verwertung und Entsorgung von Windkraftanlagen ausreichend zu gewährleisten?

Zu Frage 9: Die Errichtung baulicher Anlagen - so auch von Windkraftanlagen - bedarf einer Baugenehmigung. Da Windkraftanlagen in der Regel im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch errichtet werden, sind deren Betreiber nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zum Rückbau verpflichtet. Zur Absicherung, dass die Betreiber ihrer Rückbauverpflichtung nachkommen, wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 72 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit gefordert.